



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 7

Neustadt a.d. Waldnaab, den 7. Juli 2015

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015

✱

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab - Taxitarifordnung -

✱

12-941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)
- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 13.05.2015 Nr. ROP-SG12-1512.1-4-2-3 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 09.06.2015
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	82.705.105,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.115.830,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

34.612.273,80 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	771.736,00 €	
der Grundsteuer B	5.652.629,00 €	
der Gewerbesteuer	16.743.093,00 €	23.167.458,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer		29.253.752,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung		<u>2.498.886,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:		54.920.096,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2014 Anspruch hatten		21.996.068,00 €
---	--	-----------------

Summe der Bemessungsgrundlagen		76.916.164,00 €
--------------------------------	--	-----------------

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	45,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)	45,0 v. H.

2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 45,0 v. H.

3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 45,0 v. H.

4. Aus den Schlüsselzuweisungen 45,0 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 09.06.2015

Landratsamt

Andreas Meier

Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

- Taxitarifordnung -

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab. Für Taxiunternehmen mit Betriebssitz in Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Schirmitz und Pirk ist Pflichtfahrbereich zusätzlich auch das Gebiet der Stadt Weiden i.d. OPf..
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

§ 3
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	2,80 €
b) Mindestfahrpreis	3,00 €
c) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) (während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 17,5 km/h bzw. 17,6 km/h nachts = 0,20 € je 25,7 Sekunden bzw. 0,20 € je 24,0 Sekunden nachts)	28 €/Std. bzw. 30 €/ Std. nachts
d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2) (= 0,20 € je 125,0 Meter bzw. 0,20 € je 117,6 Meter nachts)	1,60 € bzw. 1,70 € nachts
e) Zuschläge nach Abs. 3	

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Tarifzone I	frei
Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Tarifstufe 2
Zielfahrt in Tarifzone I und II	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I	
in Tarifzone II	Tarifstufe 1
in Tarifzone I	Tarifstufe 2

(3) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	1,00 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei

b) Tiere

jedes frei transportierte Tier	1,00 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	1,00 €
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei

c) Fahrten in einem Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast
(auf den Zuschlag kann verzichtet werden) 5,00 €

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorlegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 23.06.1992 (Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 7/1992 vom 14.07.1992), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 1/2013 vom 18.01.2013) außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 26.06.2015
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.